

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Für Gaststätten und bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken gilt eine verpflichtende 2G-Zugangsregelung. 2G bedeutet, dass der Zugang der Kunden auf geimpfte und genesene Personen* zu beschränken ist.

*Zugangsberechtigter Personenkreis

- Zugangsberechtigte Kunden haben den kontrollierenden Personen die Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Person ist dabei aktiv einzufordern. Die Übereinstimmung mit der Identität der nachweisenden Person ist abzugleichen. Die vorzuzeigenden Nachweise sind nicht einzusammeln, zu kopieren oder aufzubewahren.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Thüringer Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (siehe <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>), gilt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen. Dies bedeutet eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen und genesene Personen, die jeweils den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Verpflichtung zum Vorlegen eines negativen Testergebnisses entfällt, für geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischung („Booster“-Impfung) bei bereits abgeschlossener Grundimmunisierung.
- Die Grundimmunisierung bzw. die Auffrischungsimpfung ist durch einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) zu belegen, aus dem hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung bzw. Auffrischung gegeben ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Genesene müssen eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können.

- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. werden konnten, müssen ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können.
- Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Gästen, Besuchern und Kunden haben, gelten als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet, siehe [FAQ BMAS](#).

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche:

Asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zugangsberechtigt mit einem negativen Antigenschnelltest (maximal 24 Stunden alt). Bei Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts (insbesondere an Schulen) erbracht werden.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von der Vorlage negativer Testnachweise ausgenommen.

Ausgenommen von der 2G-Zugangsbeschränkung sind die folgenden Geschäftsbereiche:

- Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- nichtöffentlichen Betriebskantinen, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist; für deren Zugang gilt die 3G-Regelung für Betriebe (geimpft, genesen oder getestet),
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb; für deren Zugang gelten die Bestimmungen für Hochschulen,

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen; für deren Zugang gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet),
- Übernachtungsangeboten, soweit diese für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden; es gilt die 3G-Regelung, wobei ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Anreise vorgelegt und eine Testung jeweils spätestens mit Ablauf von 72 Stunden wiederholt werden muss.

Darüber hinaus gelten die folgenden Bestimmungen:

Diskotheiken, Tanzklubs, sonstige Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Angebote sind zu schließen und geschlossen zu halten.

Saunen sowie Thermen sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten.

Gaststätten sind in der Zeit von 22 Uhr und 5 Uhr des Folgetages für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen sind:

- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,
- Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- nichtöffentliche Betriebskantinen, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist,
- die Bewirtung von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. in einer Kreisfreien Stadt den Wert von 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (siehe <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>), sind Gaststätten (auch im Außenbereich) bis auf folgende Ausnahmen zu schließen

- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

- Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb; für deren Zugang gelten die Bestimmungen für Hochschulen,
- nichtöffentliche Betriebskantinen, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist.

Wird der Inzidenzwert von 1.500 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in dem betreffenden Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unterschritten, gilt die Beschränkung zur Schließung der Gaststätten als aufgehoben.

*Mit der Einführung des **Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen wegen steigender Infektionszahlen, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten als Zusatzindikatoren berücksichtigt.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Darüber hinaus sind von den Betrieben die folgenden Grundsätze zu beachten:

Voraussetzung für den Betrieb von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben ist, dass die dafür verantwortlichen Personen die weitgehende Umsetzung des Mindestabstandes sowie Vorgaben zu den Kontaktbeschränkungen sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln vollumfänglich gewährleisten können. Die Verantwortlichen erstellen dafür einen Pandemieplan (siehe unter: [BGN Pandemieplan](#)) und ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem u. a. im Ergebnis der Beurteilung der spezifisch gegebenen Gefährdungen die konkreten Schutzmaßnahmen für die Betriebe zu dokumentieren sind.

Nach der pandemiebedingten Einschränkung oder Schließung muss die die Wiedereröffnung des Betriebes vorbereitet werden. Die Handreichung ist unter: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F659021&eID=sixomc_filecontent&hmac=64f83c055ff6d302106cbf53092e672185ae5c32

Das Infektionsschutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind,
10. soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests (in Betrieben wie Diskotheken und Tanzklubs),
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten/medizinischen Gesichtsmaske.

Weitere umfassende Informationen und Vorlagen finden Sie unter:

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

<https://www.bgn.de/corona/gastgewerbe-handwerkliche-speiseeisherstellung/>

Zu öffentlichen Veranstaltungen und privaten Feiern und Zusammenkünften, die in Gaststättenbetrieben oder Hotels durchgeführt werden, wird auf die Regelungen für Veranstaltungen verwiesen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die Infektionsschutzplanung sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vor der Öffnung im Rahmen der Erstellung einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

1. Die Gäste sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (Infektionsschutzregeln). Hinweise und Anregungen von Gästen sind aufzugreifen.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (Arbeitsschutz). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch das Angebot von Antischnelltests. Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Die Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Siehe:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440,

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können, z. B. über den Arbeitsschutzausschuss. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter (Fremdpersonal wie Handwerker, Lieferdienste) erforderlich.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden.

Siehe: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheits-aemter>

Die Polizei leistet Unterstützung.

Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln:

- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (siehe <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>), sind in geschlossenen Räumen von den Kunden ab dem vollendeten 12. Lebensjahr FFP2-Masken (oder vergleichbar) zu tragen.
- Die Erfassung der Kontaktdaten von Gästen zur Ermöglichung Kontaktnachverfolgung ist vorgeschrieben. Zu erfassen sind:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ist vier Wochen aufzubewahren und nach vier Wochen unverzüglich zu löschen oder vernichten. Die Kontaktdaten sind für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Im Grundsatz gilt, die Nachverfolgbarkeit durch Erfassen der Kontaktdaten muss gewährleistet sein. Es reicht aus, dass Kontaktnachverfolgung in Hotels und vergleichbaren Beherbergungsstätten für die Dauer des Aufenthaltes erfolgt, so dass nicht bei jeder Mahlzeit oder jedem Gaststättenbesuch eine nochmalige Erfassung der Kontaktdaten vorgenommen werden muss.

Die Erfassung **soll möglichst digital** erfolgen (z. B. über datenschutzgerechten Apps)

Siehe: <https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/wirgegendasvirus>

- Zum **Nachweis negativer Tests** gilt:

Hinweis: Seitens des Unternehmens besteht bei Durchführung von Schnelltests vor Ort keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Die Mitteilungspflicht liegt beim Kunden/Gast. Bei einem positiven Testergebnis ist diesem kein Zutritt zu gewähren. Der **Veranstalter kann festlegen**, dass **nur Nachweise** (auch elektronisch) über **Antigen-Schnelltests** mit negativen Ergebnis akzeptiert werden.

Anstelle des negativen Ergebnisses einer Testung können **vollständig Geimpfte** einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) vorweisen, aus der hervorgeht, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene können auf die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung verzichten, wenn sie eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können.

Das gastgewerbliche Unternehmen verwahrt die vorgezeigten Nachweise nicht.

- Die Hygieneleitlinien für die Gastronomie inklusive der hygienegerechten Ausstattung des Betriebs und der Personalhygiene bilden die Grundlage.

Siehe dazu: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F659021&eID=sixomc_filcontent&hmac=64f83c055ff6d302106cbf53092e672185ae5c32

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

- Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereich, Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome.
Siehe unter: https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604956&elD=sixomc_filecontent&hmac=d9b2786fda788a6ee7df825641f981355b757895
- Möglichst umfassende Beschränkung von Kontakten der Gäste untereinander, die maximal nach der jeweils geltenden Verordnung mögliche Anzahl der Personen dürfen an einem Tisch zusammensitzen, ohne dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss. Die Besetzung von Tischen mit bis zehn Personen ist damit möglich.
- Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen an unterschiedlichen Tischen.
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen nach Bedarf.
- Selbstbedienung und Buffets sind unter Beachtung und Realisierung erforderlicher Hygienemaßnahmen zulässig.
- Weitgehende Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen und dem Personal unter Nutzung von Barrieren wie z. B. Tablettwagen oder Servierwagen oder Plexiglasschutzwände, wo dies nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zu realisieren. Anstelle eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen an unterschiedlichen Tischen ist auch die Aufstellung von Trennwänden wie Plexiglasscheiben grundsätzlich zulässig. Allerdings muss beachtet werden, dass durch Trennvorrichtungen höchstens Tröpfchen, nicht aber Aerosole abgehalten werden. Das Aufstellen von Plexiglasschutzwänden darf also nicht dazu führen, dass wieder alle Plätze besetzt werden, insbesondere in schlecht belüfteten Gaststätten.
- Die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske durch die Gäste ist in geschlossenen Räumen von Gaststätten (FFP2 bei Inzidenz von > 1.000) vorgesehen, mit Ausnahme, wenn sie den Sitzplatz eingenommen haben zur Einnahme der Speisen und Getränke.
- Bereitstellung von ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Gästetoiletten.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Speisekarte, Menagen, Tablettwagen, Servietten, Stifte, Decken usw.).
- regelmäßiges Reinigen und ggf. Desinfizieren möglicher kontaminierter Flächen und Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen (Reinigung und ggf. Desinfektion) können Speise- und Getränkekarten, Menagen u. ä. eingesetzt werden.

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

- Unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen (Reinigung und ggf. Desinfektion) können Gästemappen Schreibblöcke und Stifte auf dem Zimmer angeboten werden
- Geschirr-Spülvorgänge bei Temperaturen über 60 °C. Das gilt auch für Gläser.
- Sicherstellung der erforderlichen Lüftungstechnischen Maßnahmen
Siehe: https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_Lueftungstechnische_Massnahmen_Gastgewerbe
- In Geschäftsbereichen mit 2G oder 2G-Plus haben Beschäftigte und sonstige tätige Personen, die weder eine Impfbescheinigung noch einen Nachweis der Genesung vorgelegt haben, täglichen einen Testnachweis vorzuweisen und eine Atemschutzmaske (insbesondere FFP2) zu verwenden.
- Wirkungsvolle Information der Gäste (z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche) über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, Lüftungsmaßnahmen, geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten und Schnupfen, sowie Husten- und Nies-Etikette, Personenzahlbeschränkung beim Lift. Die Beachtung der Infektionsschutzregeln sind zu überprüfen.

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/service/neuartiges-coronavirus>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist zu beachten.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel definiert weitergehende Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Konkrete Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Gäste gibt auch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe BGN):

Siehe: https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440

Als Handlungshilfe zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Berufsgenossenschaft BGN einen Leitfaden entwickelt, wie gastgewerbliche Betriebe die Verpflichtung zu einem „betrieblichen Hygienekonzept“ umsetzen und dokumentieren können. Der Leitfaden will den Betrieben auf einfache Art und Weise vermitteln, welche Voraussetzungen mit Blick auf den Arbeitsschutz für eine Wiedereröffnung zu erfüllen sind und was im laufenden Geschäftsbetrieb zu beachten ist.

Siehe: <https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu ge-

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

hört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.

- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 19. März 2022 aufzubewahren.
- Die dargestellten Hygienestandards einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindesten 1,5 Meter). Die Posteneinteilung z. B. in der Küche ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können.
- Der Arbeitgeber hat mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) zur Verfügung stellen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, die medizinischen Gesichtsmaske und gemäß Gefährdungsbeurteilung ggf. FFP2-Masken zu tragen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) ist sicherzustellen.
- Die Verwendung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung erfordert ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Unterkünfte für Beschäftigte müssen dem Arbeitsstättenrecht und den grundsätzlichen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und zum Infektionsschutz entsprechen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können, ein angepasstes Bestellsystem, die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören. Auch in Pausenräumen sind mindestens 1,5 Meter zwischen Personen einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 22. Dezember 2021

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

Internet: www.tmasgff.de/covid-19